



Stadt Soltau

## Bekanntmachung

### **9. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben vom 13. Juni 1991**

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für die Abfuhr von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben vom 13. Juni 1991, zuletzt geändert durch die Satzung der Stadt Soltau zur 8. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

§ 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Für die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Aufbereitung des Abwassers und des Fäkalschlammes werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Transportkosten pro m <sup>3</sup> abgefahrenen Inhalts   | 26,78 Euro  |
| b) Behandlungskosten pro m <sup>3</sup> abgefahrenen Inhalts |             |
| 1. Abwasser aus abflusslosen Gruben                          | 3,40 Euro   |
| 2. Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen                          | 32,81 Euro  |
| c) Gebühren für eine vergebliche Anfahrt                     | 59,50 Euro. |

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Soltau, den 18.12.2014

Stadt Soltau

gez.

Helge Röbbert  
Bürgermeister